

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Schulkindergärten stärken

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele der 189 Schulkindergärten in Baden-Württemberg jeweils ein bis zwei Gruppen, drei bis fünf Gruppen, sechs bis zehn Gruppen und mehr als zehn Gruppen haben (insgesamt und differenziert jeweils nach öffentlicher und privater Trägerschaft sowie nach den Schulkindergärten mit Verbindung zu einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum [SBBZ] bzw. einem SBBZ mit Internat);
2. inwiefern das Kultusministerium mit Blick auf die anstehenden Haushaltsverhandlungen nur Verbesserungen in der Eingruppierung und mögliche Zulagen für die Leitungen an Schulkindergärten ab drei Gruppen vorsieht und welche fachliche Begründung dieser Einschränkung zugrunde liegt;
3. wie groß die Gruppengrößen in den einzelnen Förderschwerpunkten jeweils sind;
4. inwiefern es Sinn macht, die Eingruppierung und Bezahlung von Leitungen an Schulkindergärten an der Anzahl der Gruppen festzumachen, obwohl die Gruppengrößen je nach Förderschwerpunkt unterschiedlich sind und damit die Gesamtzahl der betreuten Kinder stark variieren kann;
5. welche Leitungsaufgaben in jedem Schulkindergarten anfallen und welche konkret pro zusätzlichem betreutem Kind bzw. pro zusätzlicher Gruppe anfallen;
6. inwiefern sich die Gruppen in Schulkindergärten oft aus Kindern mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten zusammensetzen und ob die Regelungen zur Gruppengröße nach Förderschwerpunkt daher für eine angemessene Ausstattung zu ungenau sind;

7. inwiefern es zutrifft, dass auf Grundlage der festgelegten Gruppengrößen sowie der zugeordneten Lehrkräfte und weiterer Personen die Fachkraft-Kind-Relation in Schulkindergärten ggf. schlechter ist als in Regelkindergärten;
8. ob und wenn ja in welchem Umfang die Landesregierung plant, die personelle Ausstattung der Schulkindergärten zu verbessern, insbesondere um auch ein qualitätsvolles Ganztagsangebot stemmen zu können;
9. wie die Leitungs- und Besoldungssystematik der Schulkindergärten aussieht, die als Abteilung eines SBBZ mit Internat geführt werden;
10. wie sich die Leitungsaufgaben an diesen Standorten an SBBZ mit Internat von denen an anderen Schulkindergärten unterscheiden;
11. inwiefern sie geprüft hat, diese in Ziffer 9 angesprochene Struktur inklusive Leitungs- und Besoldungssystematik auch auf die anderen Schulkindergärten zu übertragen;
12. wie die Schulkindergärten als Dienststelle mit Verwaltungs- und Sekretariatskapazitäten derzeit ausgestattet sind (differenziert nach Trägerschaft und Größe der Einrichtung);
13. inwiefern sie Verbesserungen bei der Ausstattung der Leitungen von Schulkindergärten mit Leitungszeit sowie eine Entlastung von Verwaltungsaufgaben plant;
14. welche Aspekte aus ihrer Sicht dafür bzw. dagegen sprechen, den Zugang zu wissenschaftlichen Aufstiegslehrgängen auch für (potenzielle) Leitungen von Schulkindergärten zu öffnen;
15. ob die Landesregierung plant, die für Schulkindergärten wesentliche Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 24. Juli 1984 zu überarbeiten und wenn ja, welche Änderungen für die Schulkindergärten dabei geplant sind.

18.07.2019

Wölfle, Born, Dr. Fulst-Blei, Kleinböck, Gall SPD

Begründung

Aus der Beantwortung von Drucksache 16/6124 ergeben sich weitere Fragestellungen, wie die Schulkindergärten zukünftig gestärkt werden können, insbesondere mit Blick auf die Entlastung und Bezahlung der Leitungen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. August 2019 Nr. 36-6600.0/302/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele der 189 Schulkindergärten in Baden-Württemberg jeweils ein bis zwei Gruppen, drei bis fünf Gruppen, sechs bis zehn Gruppen und mehr als zehn Gruppen haben (insgesamt und differenziert jeweils nach öffentlicher und privater Trägerschaft sowie nach den Schulkindergärten mit Verbindung zu einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum [SBBZ] bzw. einem SBBZ mit Internat);*

Die Zahl der öffentlichen und privaten Schulkindergärten in Baden-Württemberg im Schuljahr 2018/2019 ist – differenziert nach öffentlicher und privater Trägerschaft sowie nach Schulkindergärten, an deren Dienststelle auch ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) geführt wird bzw. ein SBBZ mit Internat, in *Anlage 1* aufgelistet.

- 2. inwiefern das Kultusministerium mit Blick auf die anstehenden Haushaltsverhandlungen nur Verbesserungen in der Eingruppierung und mögliche Zulagen für die Leitungen an Schulkindergärten ab drei Gruppen vorsieht und welche fachliche Begründung dieser Einschränkung zugrunde liegt;*

- 4. inwiefern es Sinn macht, die Eingruppierung und Bezahlung von Leitungen an Schulkindergärten an der Anzahl der Gruppen festzumachen, obwohl die Gruppengrößen je nach Förderschwerpunkt unterschiedlich sind und damit die Gesamtzahl der betreuten Kinder stark variieren kann;*

Das Kultusministerium prüft derzeit, ob und inwieweit Verbesserungen in der Besoldung der Leitungen an Schulkindergärten möglich sind.

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sind die Ämter entsprechend ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen in der Landesbesoldungsordnung zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, die Besoldung von Leitungen von Schulkindergärten ebenso wie die von Schulleitungen anhand der Leitungs- und Führungsverantwortung festzulegen, die im Regelfall mit der Anzahl der Gruppen des Schulkindergartens, des dort eingesetzten Personals und der daraus resultierenden Leitungsaufgaben korrespondiert.

So ist bei Schulkindergärten mit einer Größe von drei Gruppen und mehr von einem Arbeitsteam von durchschnittlich sieben Personen auszugehen. Damit steigt der Leitungsaufwand zum Beispiel für den Einsatz des Personals und für Abstimmungsbedarf im Team. Die Größe der einzelnen Gruppen orientiert sich am Bedarf der jeweiligen Kinder. Je nach Förderbedarf können größere oder kleinere Gruppen gebildet werden.

- 3. wie groß die Gruppengrößen in den einzelnen Förderschwerpunkten jeweils sind;*

Die durchschnittlichen Gruppengrößen der öffentlichen und privaten Schulkindergärten in Baden-Württemberg im Schuljahr 2018/2019 nach Behinderungsart sind in *Anlage 2* dargestellt.

5. *welche Leitungsaufgaben in jedem Schulkindergarten anfallen und welche konkret pro zusätzlichem betreutem Kind bzw. pro zusätzlicher Gruppe anfallen;*

Die Aufgaben der Leitung sind u. a. in der VwV „Öffentliche Schulkindergärten“ beschrieben. Leitungen von Schulkindergärten sind gleichermaßen für die Planung, Durchführung und Reflexion der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, für die Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten bzw. Elternvertretungen der Einrichtung, für administrative Tätigkeiten, für die Zusammenarbeit mit dem Träger, mit schulischen und außerschulischen Partnern, Behörden und Institutionen sowie für die Konzeptions- und Qualitätssicherung und -entwicklung des Schulkindergartens verantwortlich. Der Leitung obliegt auch die Aufsicht und Betreuung des pädagogischen Personals, für die die Leitung weisungsbefugt ist. Dazu gehört neben sonderpädagogisch ausgebildetem Personal ggf. auch Pflege- und Betreuungspersonal des Schulträgers.

Die Zuständigkeit für das einzelne Kind liegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leitung des Schulkindergartens – bei der Leitung der jeweiligen Gruppe. Der unterschiedlichen Größe der Schulkindergärten wird durch die Staffelung der Anrechnungsstunden in Abhängigkeit von der Anzahl der eingerichteten Gruppen Rechnung getragen.

6. *inwiefern sich die Gruppen in Schulkindergärten oft aus Kindern mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten zusammensetzen und ob die Regelungen zur Gruppengröße nach Förderschwerpunkt daher für eine angemessene Ausstattung zu ungenau sind;*

7. *inwiefern es zutrifft, dass auf Grundlage der festgelegten Gruppengrößen sowie der zugeordneten Lehrkräfte und weiterer Personen die Fachkraft-Kind-Relation in Schulkindergärten ggf. schlechter ist als in Regelkindergärten;*

Auf der Basis einer sonderpädagogischen Diagnostik bestätigt das Staatliche Schulamt den jeweiligen Bedarf (Förderschwerpunkt) für das einzelne Kind. Dies ist die Basis für die Aufnahme in den entsprechenden Schulkindergarten.

Ein Großteil der Schulkindergärten ist für einen Förderschwerpunkt eingerichtet. Einzelne Schulkindergärten führen unterschiedliche Schulkindergartentypen (Förderschwerpunkte) an einem Standort. Ggf. können dort Kinder mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten in einer Gruppe gefördert werden, wenn der Bedarf des einzelnen Kindes dort eingelöst werden kann.

Die Ausstattung der Gruppen nach Förderschwerpunkten berücksichtigt den unterschiedlichen Bedarf der Kinder in den einzelnen Förderschwerpunkten (siehe dazu auch *Anlage 2*). Schulkindergärten als schulvorbereitende sonderpädagogische Einrichtungen und Kindertageseinrichtungen haben unterschiedliche Aufgaben. Der Schulkindergarten soll eine seinem Auftrag entsprechende fachliche, personelle und sächliche Ausstattung haben.

8. *ob und wenn ja in welchem Umfang die Landesregierung plant, die personelle Ausstattung der Schulkindergärten zu verbessern, insbesondere um auch ein qualitätsvolles Ganztagsangebot stemmen zu können;*

Der Schulkindergarten steht als Wahlmöglichkeit für Eltern ergänzend zu den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Schulkindergärten wurden durch öffentliche und private Träger eingerichtet, um Kindern mit einem besonders hohen und durch die Schulverwaltung bestätigten Förderbedarf ein ihren individuellen Erfordernissen entsprechendes Bildungsangebot zu machen. Für die Bildung, Erziehung und Förderung stellt das Land in Schulkindergärten in öffentlicher Trägerschaft die pädagogischen Fachkräfte (Fachlehrerinnen und Fachlehrer Sonderpädagogik, wissenschaftlichen Lehrkräfte) sowie den hierfür ausgewiesenen Sachkostenbeitrag zur Verfügung, mit dem u. a. betreuende und pflegerische Maßnahmen während der Förderzeit finanziert werden, um Kindern die Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Schulkindergärten in privater Trägerschaft können nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Zuschüsse des Landes nach dem Privatschulgesetz erhalten. Dies sind derzeit 100 % der Personalkosten des pädagogischen Personals sowie ein Sachkostenzuschuss in Höhe des jeweiligen Sachkostenbei-

trags für öffentliche Schulkindergärten. Für die über die Förderzeit im Schulkindergarten hinausgehenden Betreuungszeiten hat der Träger des Schulkindergartens Sorge zu tragen. Eine ganztägige Betreuung ist nicht Aufgabe des Schulkindergartens.

9. wie die Leitungs- und Besoldungssystematik der Schulkindergärten aussieht, die als Abteilung eines SBBZ mit Internat geführt werden;

10. wie sich die Leitungsaufgaben an diesen Standorten an SBBZ mit Internat von denen an anderen Schulkindergärten unterscheiden;

11. inwiefern sie geprüft hat, diese in Ziffer 9 angesprochene Struktur inklusive Leitungs- und Besoldungssystematik auch auf die anderen Schulkindergärten zu übertragen;

Die Abteilungsstruktur an öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat richtet sich nach den Aufgaben der Einrichtung. Der Zchnitt der Abteilungen liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Die Abteilungsleitung eines SBBZ mit Internat ist Teil der Schulleitung und übernimmt die Leitungsaufgaben für die in der Abteilung gebündelten Zuständigkeitsbereiche. Der Schulkindergarten ist Teil einer Abteilung. Die Abteilungsleitung eines SBBZ mit Internat (Fachschulrat, Fachschulrätin) wird nach A 14 bzw. nach A 14 + Amtszulage, wenn die Abteilungsleitung zugleich ständige Vertretung des Leiters eines SBBZ mit Internats mit bis zu 90 Schülern ist, besoldet. Bezüglich der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Schulkindergärten bestehen keine Unterschiede in der Besoldung.

Bezogen auf den Schulkindergarten unterscheiden sich die Aufgaben hinsichtlich der Leitung im Grundsatz nicht von denen der anderen Schulkindergärten.

Die oben dargestellten weiteren Aufgaben der Abteilungsleitung sind jedoch nicht vergleichbar mit den Aufgaben einer Leitung eines anderen Schulkindergartens, sodass eine Übertragung der besoldungsrechtlichen Festlegungen daher nicht sachgerecht wäre.

12. wie die Schulkindergärten als Dienststelle mit Verwaltungs- und Sekretariatskapazitäten derzeit ausgestattet sind (differenziert nach Trägerschaft und Größe der Einrichtung);

Die Ausstattung der öffentlichen Schulen mit nicht lehrendem Personal (Verwaltung/Sekretariat) liegt in der Verantwortung der öffentlichen Schulträger (Kommunen), dies gilt auch für öffentliche Schulkindergärten. Dem Kultusministerium liegen deshalb keine Daten bezüglich der Ausstattung der Schulkindergärten mit Verwaltungs- und Sekretariatskapazitäten vor. Als angemessenen Ausgleich ihrer laufenden Schulkosten erhalten die Schulträger nach § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) einen Sachkostenbeitrag; dies gilt nach § 18 a FAG auch für öffentliche Schulkindergärten. Nach § 2 der Schullastenverordnung entspricht der Sachkostenbeitrag für ein Kind in einem Schulkindergarten dem für eine Schülerin oder einem Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums desselben Förderschwerpunkts.

13. inwiefern sie Verbesserungen bei der Ausstattung der Leitungen von Schulkindergärten mit Leitungszeit sowie eine Entlastung von Verwaltungsaufgaben plant;

Das Kultusministerium prüft derzeit, inwiefern im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushalts 2020/2021 eine Entlastung der Leitungen von Schulkindergärten durch eine Erhöhung der Anrechnungsstunden einerseits für alle Leitungen sowie andererseits für spezifische Anforderungen in der Leitung (z. B. Außenstelle, Intensivkooperation unter einem Dach mit Kindertageseinrichtungen) möglich ist.

14. welche Aspekte aus ihrer Sicht dafür bzw. dagegen sprechen, den Zugang zu wissenschaftlichen Aufstiegslehrgängen auch für (potenzielle) Leitungen von Schulkindergärten zu öffnen;

Für Fachlehrkräfte eröffnet § 6 Absatz 1 Laufbahnverordnung Kultusministerium die Möglichkeit des Erwerbs der Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes nach einer zweijährigen berufsbegleitenden Qualifizierung und dem erfolgreichen Ablegen einer abschließenden Prüfung. Zulassungsvoraussetzung ist hierbei unter anderem der Nachweis einer 12-jährigen hauptberuflichen Unterrichtspraxis als Fachlehrkraft. Inwieweit auch Fachlehrkräfte als Leitungen von Schulkindergarten der Zugang zu diesem Aufstiegslehrgang eröffnet werden kann, wird derzeit noch geprüft.

15. ob die Landesregierung plant, die für Schulkindergärten wesentliche Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 24. Juli 1984 zu überarbeiten und wenn ja, welche Änderungen für die Schulkindergärten dabei geplant sind.

Die Landesregierung plant derzeit die Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift. Dabei geht es im Schwerpunkt um die Schärfung des Auftrags der Schulkindergärten, die Zielgruppe und die Schnittstellen zur Frühförderung und zur Schule.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Anlage 1

Anzahl der Schulkindergärten im Baden-Württemberg im Schuljahr 2018/2019 nach Trägerschaft, Gruppen und Verbindung mit einem SBBZ

Trägerschaft	Kategorie	SKG ohne SBBZ an der Dienststelle		SKG mit SBBZ an der Dienststelle – ohne Internat		SKG mit SBBZ an der Dienststelle – mit Internat	
		Anzahl Dienststellen	Anzahl Gruppen	Anzahl Dienststellen	Anzahl Gruppen	Anzahl Dienststellen	Anzahl Gruppen
öffentlich	1–2 Gruppen	51	89	0	0	2	4
	3–5 Gruppen	40	145	0	0	3	11
	6–10 Gruppen	0	0	0	0	1	6
	mehr als 10 Gruppen	0	0	0	0	0	0
öffentlich zusammen		91	234	0	0	6	21
privat	1–2 Gruppen	14	22	18	33	4	6
	3–5 Gruppen	23	86	9	33	1	5
	6–10 Gruppen	9	63	2	16	1	6
	mehr als 10 Gruppen	8	105	1	17	2	38
privat zusammen		54	276	30	99	8	55
insgesamt		145	510	30	99	14	76

Datenquelle: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Anlage 2

Durchschnittliche Gruppengröße der öffentlichen und privaten Schulkindergärten in Baden-Württemberg im Schuljahr 2018/2019 nach Behinderungsart

Bezeichnung des Bildungsgangs/ Behinderungsart	Schüler insgesamt	Gruppen insgesamt	Durchschnittliche Gruppengröße je Behinderungsart
Schulkindergarten für Lernbehinderte Kinder	216	25	8,6
Schulkindergarten für Geistigbehinderte Kinder	1.262	226	5,6
Schulkindergarten für Körperbehinderte Kinder	1.269	248	5,1
Schulkindergarten für Blinde Kinder	48	11	4,4
Schulkindergarten für Sehbehinderte Kinder	17	4	4,3
Schulkindergarten für Hörgeschädigte Kinder	181	28	6,5
Schulkindergarten für Sprachbehinderte Kinder	1.176	116	10,1
Schulkindergarten für Erziehungshilfe	210	27	7,8

Datenquelle: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.